

# ANTRAG UMWELTFÖRDERPROGRAMM 2020 – 2022

auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses:

Antragsteller: .....

Anschrift .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

1. Förderobjekt: (Straße, Flst. Nr.) .....

2. Bankverbindung: .....

Bank .....

IBAN .....

BIC .....

**4. Beantragt wird ein Zuschuss für:**

- 1.) Entseigelung und Begrünung von Flächen: m<sup>2</sup> Fläche:.....
- 2.) Erstmalige Dachbegrünung Dach: m<sup>2</sup> Fläche:.....
- 3.) Erstmalige Fassadenbegrünung Zahl der Pflanzen:.....
- 4.) Anpflanzung von Bäumen Zahl der Bäume:.....
- 5.) Kontrollierte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- 6.) Thermische Solaranlagen - Brauchwassererwärmung
- 7.) Photovoltaikanlagen – Energiegewinnung
- 8.) Batteriespeicher für bestehende PV-Anlagen
- 9.) Controller für Steuerung des Einspeisemanagements
- 10.) Private E-Tankstelle (Wallbox) für die Elektromobilität
- 11) Heizungserneuerung mit Brennwerttechnik u. hydr. Abgl.(älter 15 J.)
- 12) Einsatz von Erneuerbaren Energieträgern
- 13.) Hydraulischer Abgleich
- 14.) Austausch mit hocheffizienter Heizungspumpe (älter 15 J.)
- 15.) Fenstererneuerung (älter 20 J.) m<sup>2</sup> Fensterfläche:.....
- 16.) Gebäudedämmung (älter 15 J.)
- 17.) Zisternenbau m<sup>3</sup> Zisternenvolumen:.....
- 18.) Infrarot- Thermographie
- 19.) Blowerdoortest
- 20.) Bedarfsorientierter Gebäude-Energieausweis (EnEV 2012)
- 21.) Maßnahmen für CO<sub>2</sub>-Einsparungen nach der Förderliste für

5. Der Antragsteller erklärt, dass er die **Richtlinien des Umweltförderprogramms 2020-2022** anerkennt.
6. Der Antragsteller, als Auftraggeber der Baumaßnahme, erklärt, dass
  - er die Maßnahmen fachgerecht durchführt bzw. durch Dritte nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen lässt.
  - bauplanungs- und bauordnungsrechtliche, nachbarschaftsrechtliche und denkmalschützerische Bestimmungen eingehalten werden, evtl. erforderliche Genehmigungen sind unverzüglich einzuholen und nachzureichen.
  - er die Maßnahmen in gestalterischer und gärtnerischer Hinsicht mit dem Beauftragten der Gemeinde abstimmt und während der Durchführung einem Beauftragten der Gemeinde Zutritt gewährt.
  - Durchgangsberechtigte und sonstige Betroffene von der Baumaßnahme rechtzeitig in Kenntnis setzt.
  - er den Beginn mit der Gemeinde rechtzeitig abstimmt.
  - er die Maßnahmen innerhalb 3 Monaten ausführt und abrechnet.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin,
  - die geförderte Maßnahme auf die **Mindestdauer von 10 Jahren** ab Fertigstellung zu pflegen und zu **erhalten** und den Beauftragten der Gemeinde die Überprüfung zu gestatten.
  - sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschuss Gewährung verbunden sind, auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.
8. Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Zuschuss eine freiwillige Leistung der Gemeinde Dauchingen ist, auf die **kein Rechtsanspruch** besteht und die erst nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt werden kann.
9. Der Zuschuss ist in voller Höhe **zurückzuzahlen**, wenn gegen die eingegangenen Verpflichtungen **verstoßen** wird.

Dauchingen, .....

.....  
Unterschrift / Antragsteller

# UMWELTFÖRDERPROGRAMM - FÖRDERRICHTLINIE 2020 bis 2022

## Klimaschutz als kommunale Daseinsvorsorge

### 1. VORWORT

Mit der Zweitaufgabe des Umweltförderprogramm 2020 – 2022 zum Klima- und Ressourcenschutz soll in Dauchingen schwerpunktmäßig die Umstellung auf eine ökologische und innovative zukunftsweisende Heiztechnik unterstützt werden. Um verstärkt umweltfreundliche Technologien einzusetzen und hierfür lokales Handeln zu generieren, hat die Gemeinde Dauchingen für ihre Bürgerinnen und Bürger verschiedene Förderprogramme aufgelegt. In den Bereichen Renaturierungen, Klima- und Grundwasserschutz, Artenschutz und Energieeinsparungen werden unterschiedliche Förderungen parallel zu den Förderungen von Land und Bund gewährt.

Der **Gesamtförderrahmen** für alle Förderprogramme beträgt jährlich

**20.000 Euro.**

### 2. FÖRDERPROGRAMME

- 2.1 Renaturierungsprogramm
- 2.2 Klimaschutzprogramm
- 2.3 Trinkwasser- und Grundwasserschutzprogramm
- 2.4 Energieeinsparprogramm

#### 2.1 Renaturierungsprogramm

Die Gemeinde fördert Entsiegelungs- und Bepflanzungsmaßnahmen auf allen Flächen im Innenbereich. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 1.) Flächenentsiegelung und Begrünung von Flächen** mit folgenden Pauschalbeträgen:

Flächengröße bis 5 m <sup>2</sup>	pauschal Euro	225 €
Flächengröße bis 10 m <sup>2</sup>	pauschal Euro	450 €
Flächengröße über 10 m <sup>2</sup>	pauschal Euro	675 € als Höchstbetrag

Die Mindestgröße muss 2,5 m<sup>2</sup> betragen. Eine Entsiegelung bei Baumpflanzung wird pauschal mit 25 € gefördert.

- 2.) Eine erstmalige Dachbegrünung** wird mit **30 %** der entstehenden Kosten, maximal 45 €/m<sup>2</sup> gefördert. Der Förderbetrag muss dabei mindestens 100 € betragen.
- 3.) Eine erstmalige Fassadenbegrünung** einschließlich notwendiger Kletterhilfen wird mit 50 % der entstehenden Kosten, maximal mit **40 €** pro Pflanze einschließlich Kletterhilfe gefördert.

**4.) Anpflanzungen von Bäumen** werden mit bis zu 90 % der Kosten für Pflanzen und Pflanzung, maximal jedoch mit **500 €** für max. 2 Baumanpflanzungen, gefördert.

Die wichtigsten Ziele dieser Maßnahmen sind:

- Aktiver Hochwasser- und Gewässerschutz durch Wasserrückhalt vor Ort und Entlastung der Abwasseranlagen.
- Wiederbelebung bisher inaktiver Böden.
- Entgegenwirkung der weiteren Verarmung der Tier- und Pflanzenwelt im bebauten Bereich (Artenschutz).
- Verbesserung des Kleinklimas, insbesondere durch die Bildung von Sauerstoff, der Staubbindung und der temperaturregulierenden Wirkung.
- Aufwertung des Wohnumfeldes und der Straßenraumgestaltung.

## 2.2 Klimaschutzprogramm

Die Gemeinde fördert verschiedene Maßnahmen, welche den Ausstoß des schädlichen CO<sub>2</sub> verringern. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

### **5.) Kontrollierte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung**

Der Einbau einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Wohngebäuden mit einer **Baugenehmigung vor 1995** und nur im privaten nicht im gewerblichen Wohnungsbau wird mit **pauschal 1.000 €** gefördert. Der Wärmerückgewinnungsgrad muss mindestens **80 %** betragen.

### **6.) Thermische Solaranlagen – Brauchwassererwärmung**

Die Errichtung thermischer Solaranlagen auf Gebäuden mit einer Baugenehmigung vor 1995 und nur im privaten nicht im gewerblichen Wohnungsbau wird mit **pauschal 400 €** gefördert. Ab dem achten Quadratmeter Bruttokollektorfläche erhöht sich der Zuschuss um 60 € für jeden weiteren vollen Quadratmeter Kollektorfläche.

### **7.) Photovoltaikanlagen – Energiegewinnung**

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung auf privaten Gebäuden, nicht im gewerblichen Wohnungsbau, wird mit **pauschal 400 €** gefördert.

### **8.) Batteriespeicher für bestehende PV-Anlagen**

Förderung mit **pauschal 300 €**;

### **9.) Controller für Steuerung des Einspeisemanagements**

Förderung mit **pauschal 300 €**;

### **10.) Private E-Tankstelle (Wallbox) für die Elektromobilität**

Förderung mit **pauschal 300 €**.

## 11.) Heizungserneuerung

Heizungserneuerungen mit Brennwertechnik mit hydraulischen Abgleich werden **pauschal** mit **500 €** gefördert, wenn diese älter als 15 Jahre sind.

12.) **Einsatz von erneuerbaren Energieträgern** wie Pellet-, Hackschnitzel-, Biogas- und Holzvergaserheizungen werden **pauschal** mit **500 €** gefördert.

13.) **Durchführung eines hydraulischen Abgleichs** (Durchfluss) wird **pauschal** mit **200 €** gefördert.

14.) **Ersatz durch hocheffiziente Heizungspumpe** wird mit **pauschal 200 €** gefördert, wenn diese älter als 15 Jahre ist.

## 15.) Fenstererneuerung

Fenstererneuerungen werden mit **40 € pro m<sup>2</sup>** Fensterfläche, maximal jedoch mit **500 €** gefördert, wenn diese älter als 20 Jahre sind. Das Fenster muss der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) genügen und einen Mindest **UG-Wert (Glas)** von **0,6** und UF -Wert (Rahmen) von **1,4** aufweisen.

Sofern Fenstererneuerungen an Gebäuden entlang von **klassifizierten Ortsdurchgangstraßen** durchgeführt werden müssen die Fenster zusätzlich mindestens der **Schallschutzklasse III** (Empfehlung IV) entsprechen mit einem Mindest UG-Wert (Glas) von 0,8 und UF-Wert (Rahmen) von 1,4.

In den **klassifizierten Ortdurchgangsstraßen** wird ein Schallschutzfenster von mindestens **Schutzklasse III** (Empfehlung IV), welches einen Mindest UG-Wert (Glas) von 0,8 und UF-Wert (Rahmen) von 1,4, gefördert.

## 16.) Gebäudedämmung

Dämmungen von Außenwänden, Kellerdecken und Dächern werden mit **20 € pro m<sup>2</sup>** Dämmmaterial gefördert, maximal jedoch mit **1.500 €**, und nur wenn das Gebäude älter als 15 Jahre ist. Für die Dämmstärken sind die technischen Mindestanforderungen des KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäude-Sanierungsprogramms maßgebend. Für die spezifische Wärmeleitfähigkeit (WL) eines Dämmmaterials ist eine bestimmte Dämmstoffdicke einzuhalten.

Die wichtigsten Ziele dieser Maßnahmen sind:

- Schonung von nicht regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des treibhausrelevanten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Verbesserung der Luftqualität durch Reduktion von Verbrennungsemissionen
- Verbesserung der Wärmeisolierung, somit geringerer CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Heizungsanlage
- Verbesserte Schallisolierung, somit eine geringere Verkehrslärmbelastigung

## 2.3 Trinkwasser- und Grundwasserschutzprogramm

Die Gemeinde fördert den Schutz des Trink- und Grundwassers. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 17.) Der Zisternenbau** wird mit **100 € pro m<sup>3</sup>** Zisternenvolumen, maximal jedoch mit **500 €** gefördert. Der Förderbetrag muss mindestens 300 € betragen. Der Einbau der Zisterne muss durch einen Fachbetrieb sachgemäß nach DIN in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt und bei der Gemeindeverwaltung mit der Wassergenehmigung (Antragsformular Anschluss Öffentliche Wasserversorgung) durch den Fachbetrieb gemeldet werden.

Bei Wasserentnahme für **hausinterne** Verbrauchsanlagen (Toilettenspülung, Wäschewaschen) muss die Anlage dem **zuständigen Gesundheitsamt** und der Gemeindeverwaltung angezeigt werden (EU-Trinkwasserverordnung 2015) und die **Vorrichtung** eines **zweiten Wasserzählers** ausgeführt sein.

Für Zisternenneubau mit **hausinterner** Verbrauchsanlage wird **150 € pro m<sup>3</sup> Volumen**, maximal jedoch **750 €** als Förderung gewährt.

Die wichtigsten Auswirkungen dieser Maßnahme sind:

- Schonung des Trinkwassers durch Nutzung des Zisternenwassers für Garten bewässerung, Toilettenspülung, Wäschewaschen, etc.
- Wasserrückhalt vor Ort, Schonung der Gewässer
- Entlastung der Kläranlage, Verringerung des Abwasservolumens

## 2.4 Energieeinsparprogramm

Die Gemeinde fördert energiesparsames und klimaschützendes Verhalten ihre Bürgerinnen und Bürger. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 18.) Infrarot-Thermographie** an Ihrem Wohnhaus zur Schwachstellenanalyse der Wärmedämmung Ihrer Gebäudehülle wird mit pauschal **100 €** Zuschuss gefördert.
- 19.) Ein Blowerdoorstest** an Ihrem Wohnhaus wird mit pauschal **100 €** Zuschuss gefördert.
- 20.) Der bedarfsorientierter Energieausweis** für Wohngebäude wird mit pauschal **50 €** Zuschuss gefördert.
- 21.) Förderliste Energieeinsparungen.** Für folgende Maßnahmen werden die klimawirksamen Emissionen bezogen auf CO<sub>2</sub> bewertet und auf 50 Kilogrammsschritte gerundet. **Pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>**, innerhalb der **drei-jährigen Frist** dieses Förderprogrammes, werden **300 €** ausbezahlt.

	Maßnahme	Nachweis	CO <sub>2</sub> -Einsparung in kg pro Jahr
1	Kauf eines Neuwagens mit durchschnittlichem CO <sub>2</sub> Ausstoß der aerinaer ist als 110a/km	Rechnung Fahrzeua-	600

2	Umrüstung eines bestehenden Kfz auf Gas	Rechnung	250
3	Nutzung von ÖPNV Angeboten	Jahres-Fahrkarte	50
4	Kühlschrank, Gefrierschrank mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassen-zettel	400
5	Wäschetrockner mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassen-zettel	400
6	Waschmaschine mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassen-zettel	400
7	Geschirrspülmaschine mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassen-zettel	150
8	Fernseher mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassen-zettel	150

### 3. FÖRDERGRUNDSÄTZE

#### **Allgemeine Fördergrundsätze**

1. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt in Form von **Zuschüssen**, über deren Bewilligung die Gemeinde durch **Bescheid** entscheidet.
2. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers. Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung besteht **nicht**.
3. Die Maßnahmen müssen **vor** Beginn fachlich und gestalterisch mit der Gemeinde bzw. deren Beauftragten abgestimmt werden.
4. Die Maßnahmen dürfen den kommunalen Zielen und den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Zielen sowie dem geltenden Bauordnungsrecht und dem Nachbarrecht nicht entgegenstehen.
5. Die zuschussfähigen Kosten einer Maßnahme sind die **tatsächlichen** und **nachgewiesenen** Kosten einschließlich Planungskosten und eigene erbrachte Leistungen. Die Umsatzsteuer zählt grundsätzlich nicht zu den förderfähigen Kosten.
6. Ein Mehrfamilienhaus das nach WEG aufgeteilt ist wird wie ein einzelnes Gebäude bei der Antragstellung berücksichtigt.
7. **Die Förderhöchstgrenze** der Gemeinde beträgt für **sämtliche Maßnahmen pro Jahr und Antragsteller insgesamt 1.500 Euro**.
8. Zuwendungen sind nur solange möglich, wie Mittel aus dem Umweltförderprogramm haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
9. Ein **Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht**. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung.
10. **Eigenleistungen** werden in Höhe von **6 Euro pro Stunde** als förderfähige Kosten anerkannt. Die Anzahl der maximal zu erbringenden Stunden ist **vor Antragstellung** in Abhängigkeit der Gesamtkosten mit der Gemeinde festzulegen.